

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
25 (1878)**

4 (24.1.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582591)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 J.

1878. Donnerstag, 24. Januar. № 4.

Gefundene Sachen.

1 schwarze Broche. 1 Portemonnaie mit etwas Geld.
1 leeres Portemonnaie. 1 Pelzkragen. Zugelaufen: 1 Hund.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Real- und Vorschule pro 1. Mai 1876/77 liegt nebst den Vorprüfungsbermerkungen des Magistrats in der Registratur des Magistrats vom 17. bis 31. d. Mts. zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 10.
v. Schrenck.

2) Die neu resp. wieder gewählten Mitglieder des Stadtraths, als: Secretair Lipsius, Registrator Helmerichs, Kaufmann Bruhn, Inspector tom Diek, Kaufmann Kabeling, Fabrikant Beeck, Zimmermeister Wempe jun., Bildhauer Högl jun., Conditor C. Wöbcken, sind am 4. d. Mts. verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 13.
v. Schrenck.

3) Die neu resp. wieder gewählten Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets, als: Landmann Budelmann, Landmann H. Wiemken, Küper Chr. Haake, Gutsbesitzer Haake, Anton Dierks und Lehrer Uster, sind am 11. d. Mts. verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 13.
v. Schrenck.

**Das Jagdgesetz vom 31. März 1870 und die
Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Januar
1873, betreffend die Auszahlung von Prämien
für die Tödtung von Fischottern.**

Nach unserm Jagdgesetz ist die Fischotter ein jagdbares Thier und mithin ihre Jagd nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes erlaubt; vor allen Dingen darf sie also nur entweder von dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder von demjenigen, dem der Eigenthümer die Erlaubniß dazu gegeben hat, gejagt werden, und der Jäger hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen. Wer diesen Bestimmungen des Gesetzes zuwider, die Jagd auf Fischottern ausübt, verfällt in Strafe. Die in der Ueberschrift allegirte Ministerial-Bekanntmachung sagt im § 1: „Für die Tödtung einer Fischotter wird aus der Staatskasse eine Prämie von drei Thalern gezahlt.“

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Ministerial-Bekanntmachung stehen, formell betrachtet, im besten Einklang, denn man kann sagen, die Ministerial-Bekanntmachung hat nur demjenigen eine Belohnung zusichern wollen, der unter Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes eine Fischotter tödtet; das ist zwar nicht ausdrücklich in der Bekanntmachung gesagt; aber es versteht sich von selbst, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, dieselbe Handlung zugleich mit Strafe zu belegen und zu belohnen. Wenn diese aber richtig ist, so fragt sich, ob die Ministerial-Bekanntmachung wesentlich dazu beitragen kann, daß die Fischottern ausgerottet werden, und das ist doch ohne Frage ihr Zweck. Man wird das schwerlich bejahen können. Die jagdgesetzlichen Bestimmungen sind dazu da, um die jagdbaren Thiere zu schonen, deren unverhältnißmäßige Verminderung oder Ausrottung zu hindern; es ist daher schon an und für sich widersinnig, ein Thier, welches ausgerottet werden soll, noch unter den Schutz der gesetzlichen Bestimmungen zu stellen, die die Ausrottung verhindern sollen. Der Zweck der Ministerial-Bekanntmachung kann nur erreicht werden, wenn man die Fischotter aus der Reihe der jagdbaren Thiere streift, so daß Jeder sie ungestraft tödten kann, wo er sie findet, wie eine Ratte oder einen Maulwurf. Bis dies nicht geschehn, wird zwar auch mancher Otter von nicht zur Jagd-Berechtigten das Lebenslicht ausgeblasen werden; aber der Eifer zur Vertilgung wird sich sehr legen, wenn erst einmal gegen eine Kontraveniente die harten Strafen des Jagdgesetzes zur Anwendung gekommen sind, der höchst wahrscheinlich, als er die Otter tödtete, nicht nur keine Ahnung davon hatte, daß er eine Jagdcontra-

vention beging, sondern sich auch noch auf die ausgeetzte Belohnung spitzte. Hoffen wir, daß durch eine Novelle zum Jagdgesetz die Fischotter bald aus der Reihe der jagdbaren Thiere verschwinde.

Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital.

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1877 außer den von 1876 im Hospital verbliebenen 91 Kranken im Ganzen 1091 Kranke verpflegt, nämlich 384 Militärpersonen und 707 Personen bürgerl. Standes.

Unter den Militärpersonen befanden sich 2 Officiere, 1 Feldwebel, 5 Sergeanten, 4 Unterofficiere, 2 Spielleute und 370 Gemeine, und gehörten von denselben

276 dem Infanterie-Regiment Nr. 91

83 der 1. Fuß-Abth. des Hann. Art.-Regts. Nr. 26 u.

25 dem Oldenb. Dragoner-Regiment Nr. 19 an.

Von den Personen bürgerlichen Standes waren 472 männlichen und 235 weiblichen Geschlechts.

Von diesen wurden verpflegt auf Kosten:

der Kirchenräthe	5
„ Armenkassen	225
„ allg. Krankenkassen für Gewerbs-Gehülfen	93
„ Krankenkasse der Eisenbahnverwaltung	5
„ Dienstbotenkrankenkasse	153
„ Fabrikassen	5
„ Dienstherrschaft	4
„ Großh. Hofkasse	1
„ Schuhmacher-, Tischler- und Bäckergejellen-Krankenkasse	30
des Klosters Blankenburg	1
auf eigene Kosten	185

Von den am Ende des Jahres 1876 im Hospitale verbliebenen 91 Kranken und den im Jahre 1877 aufgenommenen 1091 Kranken sind 1017 entlassen, 77 gestorben, und 88 am Ende des Jahres im Hospital verblieben.

Die Zahl der Verpflegungstage ist 34389,
davon fallen auf das Militair 10490,
auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 14006,
weiblichen Geschlechts 9893.

Ferner fallen auf die einzelnen Monate:

Januar	3436,
Februar	3174,

März	3484,
April	3390,
Mai	3396,
Juni	3275,
Juli	2724,
August	2776,
September	1613,
October	2023,
November	2311,
December	2787

Verpflegungstage.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie zeitweilig im Monat Januar, Februar und October aus 13, März und April aus 12, August und September aus 14 und in den übrigen Monaten aus 15 Personen.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.